

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in der Gemeinde Schalksmühle

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde Schalksmühle zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf der Zielgruppe „Zwei- und Mehrfamilienhausbewohner*innen“.

2. Gegenstand der Förderung

In Wohneinheiten von Zwei- und Mehrfamilienhäusern sowie in Einfamilienhäusern wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte) gefördert. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Ein Zweifamilienhaus besteht aus zwei, ein Mehrfamilienhaus aus mindestens drei Wohneinheiten. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Bad) vorhanden sind.

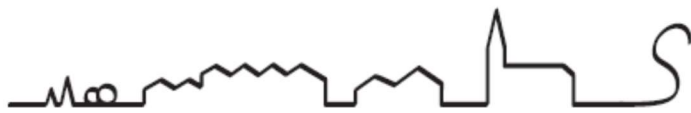
Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter*in, Mieter*in oder Eigentümer*in einer Wohneinheit in einem Zwei- oder Mehrfamilienhaus oder eines Einfamilienhauses innerhalb der Gemeinde Schalksmühle sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu bringen.
- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und



normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.

- Es werden nur Geräte gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts finanziell lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert (Ausnahme: Mieterwechsel).
- Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.
- Ein Foto der Anwendung des Steckersolargeräts und nach erster Nutzung des Geräts. Die Zuwendungsempfänger*innen verpflichten sich zur Teilnahme an einer Befragung (Evaluation). Diese werden anonymisiert im Rahmen von Klimafit.Ruhr als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie dem Facebook Auftritt des Projektes und der Gemeinde Schalksmühle veröffentlicht.

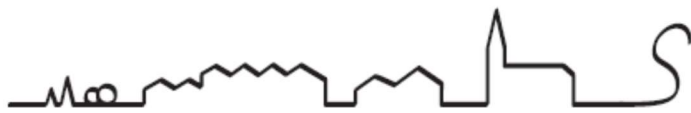
5. Förderungsausschlüsse:

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids gekauft wurden.
- b) Anträge, die nach dem 31.12.2022 eingereicht werden.
- c) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- d) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- e) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- f) Anträge von Mitarbeiter*innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner*in im Projekt eingebunden sind sowie deren Haushaltsangehörige.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden, wobei eine Leistung von maximal bis zu 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten ist.



7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich bei der Gemeinde Schalksmühle.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordrucks oder über den online bereitgestellten Vordruck bei der Gemeinde Schalksmühle zu stellen.

Die Gemeinde Schalksmühle entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

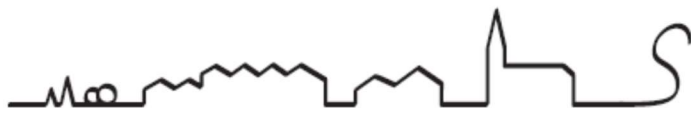
Der Bewilligungsbescheid kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Gemeinde Schalksmühle übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis spätestens sechs Monate nach Erteilung der Bewilligung ein Verwendungsnachweis bei Gemeinde Schalksmühle eingereicht werden, dem mindestens folgende Unterlagen beizufügen sind:

- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls,
- Fragebogen zur Evaluation (nach erster Nutzung des Geräts;
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)



Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Gemeinde Schalksmühle einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Gemeinde Schalksmühle behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises auf Grundlage des Bewilligungsbescheides durch Gemeinde Schalksmühle.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Schalksmühle behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 27.09.2022 in Kraft.

Schalksmühle, 14.09.2022